

gemäss einem Bundesbeschluss aus dem Jahre 1949 ein Mitspracherecht.

Zurzeit gelten die Grundsätze gemäss Bundesratsbeschluss vom Jahre 1967. Dieser Bundesratsbeschluss wurde im Jahre 1968 vom Parlament genehmigt und in den Jahren 1978 und 1981 verlängert. Die letzte Verlängerung läuft 1984 aus. Neu soll die Tarifbildung im neuen Transportgesetz und in der dazugehörigen Verordnung geregelt werden.

Das Transportgesetz befindet sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung beim Nationalrat als Erstrat. Da die Beratung länger als vorgesehen dauert, kommt man mit der ursprünglich vorgesehenen Verlängerung bis Ende 1984 nicht aus. Einziger Gegenstand der heutigen Vorlage ist die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom Jahre 1967 bis Ende 1986.

Die Verkehrskommission beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 37 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

84.047

**Internationaler Fernmeldevertrag**  
**Convention internationale**  
**des télécommunications**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Mai 1984 (BBI II, 1005)

Message et projet d'arrêté du 23 mai 1984 (FF II, 1033)

Beschluss des Nationalrates vom 19. September 1984

Décision du Conseil national du 19 septembre 1984

*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

**Cavelty**, Berichterstatter: Der internationale Fernmeldevertrag wurde von der Internationalen Fernmeldeunion mit Sitz in Genf im Jahre 1982 revidiert. Hier haben wir uns mit der Genehmigung dieser Revisionsvorlage zu befassen. Grundlegend Neues enthält die Revision nicht. Es geht vielmehr vor allem darum, eine verstärkte technische Hilfe an die Entwicklungsländer auf dem Gebiete der Telekommunikation zu gewähren. Zudem enthält der Vertrag Bestimmungen über die Durchführung von Verwaltungskonferenzen, die sich vor allem mit den Rundfunkdiensten befassen.

Die Schweiz wird nach der Revisionsvorlage mit einem jährlichen Beitrag von etwa 2,1 Millionen Franken an Stelle von bisher 1,7 Millionen Franken belastet, was also eine Mehrbelastung zugunsten der Entwicklungsländer im Betrag von gut 300 000 Franken ausmacht. Diesbezüglich ist die Botschaft auf Seite 9 entsprechend zu korrigieren, da dort die Angabe der Leistungen pro 1983 unrichtig ist. Es

sollte heissen: 1 760 000 Franken, und nicht 1 170 000 Franken. Der Beitrag der Schweiz wird zu Lasten der PTT-Rechnung ausbezahlt.

Die internationale Fernmeldeunion ist die älteste aller bestehenden internationalen Organisationen. Sie wurde im Jahre 1865 unter Mitwirkung der Schweiz gegründet und leistet auf ihrem Gebiet des Fernmeldewesens gute Dienste. Dass technische Verbesserungen zugunsten der Entwicklungsländer im Sinne der Revisionsvorlage vermehrt durch die Industrieländer, auch durch die Schweiz, unterstützt werden, scheint der Kommission richtig.

Im Nationalrat und neuerdings in der «Schweizerischen Gewerbezeitung» wurde die Verpolitisierung der Fernmeldeunion kritisiert. Insbesondere gaben einzelne Resolutionen – so namentlich gegen Südafrika und Israel – zu Beanstandungen Anlass. Die schweizerische Delegation hat zu Recht gegen die entsprechenden Resolutionen votiert und auch Protokollerklärungen in diesem Sinne abgegeben, vor allem weil die Resolutionen ausserhalb der Zweckbestimmung der Fernmeldeunion stehen und deshalb nicht Gegenstand von Unionsresolutionen sein sollten. Allerdings konnte in diesem Protest gegen die mehrheitlich beschlossenen Resolutionen nichts ausgerichtet werden. Andererseits hatten und haben solche ausserstatutarischen Resolutionen wohl keine besonderen Auswirkungen. Immerhin gibt auch unsere Kommission der Erwartung Ausdruck, dass sich die Fernmeldeunion künftig an die Zweckbestimmung hält und von Verpolitisierungen und entsprechenden Resolutionen absieht.

Die Verkehrskommission beantragt einstimmig, auf den Bundesbeschluss einzutreten, diesen zu genehmigen und somit den Bundesrat zu ermächtigen, den Vertrag und das fakultative Zusatzprotokoll über die Beilegung von Streitfällen zu ratifizieren.

**Bundespräsident Schlumpf:** Der Bundesrat teilt die Vorbehalte gegenüber derartigen politisch motivierten Resolutionen, die mit dem Zweck dieser Institution nichts zu tun haben. Solche Resolutionen sind auch ohne rechtliche Bedeutung. Sie sind rein appellatorisch. Die Vorbehalte, die die Verhandlungsdelegation bereits angebracht hat, werden von seiten des Bundesrates honoriert. Im übrigen möchte ich mich darauf beschränken, Herrn Ständerat Cavelty für die Berichterstattung über alle drei Geschäfte bestens zu danken.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art. 1,2**

**Titre et préambule, art. 1, 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 39 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

*Schluss der Sitzung um 19.35 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 35*

## **Internationaler Fernmeldevertrag**

### **Convention internationale des télécommunications**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1984 - 18:15
Date	
Data	
Seite	599-599
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 086

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.